

Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Mühlhausen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Inhalt:

Vorwort

Gesetzlicher Rahmen

Leitbild

I. Präventionsmaßnahmen

- I.I Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- I.II Erweitertes Führungszeugnis
- I.III Fortbildungen
- I.IV Partizipation
- I.V Präventionsangebote

II. Interventionsmaßnahmen

- II.I Beschwerdeverfahren / Vertrauensperson
- II.II Notfallplan
- II.III Falldokumentation
- II.IV Kooperationen
- II.V Kontakte

Vorwort

Gesetzlicher Rahmen

Den gesetzlichen Rahmen bildet das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und seine Durchführungsverordnung. Alle Angebote, die grundlegend oder zusätzlich eine öffentliche Förderung der Kommunen oder Bundesländer im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, unterliegen den Bestimmungen des SGB VIII, besonders §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

Leitbild

Jeder Mensch ist ein Ebenbild Gottes, sein Würde ist zu achten und er ist vor Gewalt in jeder Form zu schützen.

Wir werden die uns anvertrauten Menschen vor Gewalt in jeder Form schützen und konsequent und aktiv handeln, wo wir von Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen erfahren.

Wir sichern zu, in unseren Angeboten eine Täter bzw. Täterinnen unfreundliche Umgebung zu schaffen. Dazu gehört die intensive Auseinandersetzung mit:

- physischen Räumen, also den Arbeitsorten, der räumlichen Umgebung,
- strukturellen Räumen, also den Arbeitssettings, der Teilnehmendenstruktur wie auch der Mitarbeitendensituation
- den Kommunikationsräumen (Gesprächsverhalten, Beschwerdemöglichkeiten, Partizipationsmöglichkeiten)
- den virtuellen Räumen (social Media, Netzwerke, Plattformen, Gruppen)
- Maßnahme-/ Angebotskonzepten, die wiederkehrend sind.

Wir stellen dies Vorraussetzungen durch die Erarbeitung und ständige Anpassung von Potential- und Risikoanalysen sicher.

→ Siehe Anlage „Potential- und Risikoanalyse“

I. Präventionsmaßnahmen

I.1 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Als Teil der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland arbeiten wir im Rahmen des Gewaltpräventionskonzeptes auf Grundlage eines gemeinsamen Verhaltenskodexes. Der Verhaltenskodex der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland leitet sich aus unseren Leitbildern/ unseren Konzeptionen ab und ist zwingender Teil einer Selbstverpflichtungserklärung aller ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter*innen in unseren Arbeitsbereichen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist durch alle tätigen Personen abzugeben und bei den zuständigen Personen vor Ort zu hinterlegen.

Wir verpflichten uns damit, gegenüber unseren Schutzbefohlenen ein grenzachtendes, respektvolles und persönlichkeitschützendes Verhalten zu wahren. Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung sind somit als gemeinsamer Orientierungsrahmen und Regelwerk des Miteinanders wichtige Bausteine der Gewaltprävention.

Die für unsere Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen grundlegenden Regeln richten sich nach der Netiquette der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Diese machen wir den Teilnehmenden im Vorfeld oder zu Anfang der Veranstaltung/des Angebots bekannt.

→ Siehe Anlage „Selbstverpflichtung“

→ Siehe Anlage „Standards für unsere Maßnahmen“

I.II Erweitertes Führungszeugnis

Alle Personen, die Umgang mit Schutzbefohlenen und Zugang zu den Räumlichkeiten haben, legen zur Einsicht nach § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Vorlage wird vom Superintendenten oder der Fachreferentin für das Arbeitsfeld Kinder, Jugend und Familie dokumentiert. Die Anträge dafür sind über die hauptamtlich Mitarbeitenden oder die Referentin für das Arbeitsfeld „Kinder, Jugend und Familie“ erhältlich. Die Kosten für die Ausstellung des Führungszeugnisses trägt der Kirchenkreis.

Externe Mitarbeitende ab 14 Jahren, die aktiven Kontakt (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) mit Schutzbefohlenen haben, legen ihr EFZ bei der jeweiligen Leitung der Maßnahme vor oder lassen sich von ihren jeweiligen Trägern die aktuelle Gültigkeit des dort vorgelegten EFZ bestätigen. Die Einsichtnahme wird durch die Maßnahmeleitung dokumentiert und im maßnahmebezogenen Unterordner des Schutzkonzeptes abgelegt. Dazu ist eine Einverständniserklärung erforderlich. Diese wird von der Dienststellenleitung aufbewahrt. Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme oder das Datum der Wiedervorlage selbst speichern.

→ Siehe Anlage „Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten“

Ausgenommen von der Vorlage eines EFZ sind Tagesveranstaltungen, externe Referent*innen, spontane Aktionen. Bei Übernachtungsangeboten ist das EFZ notwendig und ggf. nachzureichen. Für kurzfristigen Einsatz kann eine Selbstauskunftserklärung ausreichen. Von ausländischen Mitarbeitenden wird eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnet.

Zuständig für die Kenntnisaufnahme der EFZ bzw. Selbstauskunftserklärung von externen Mitarbeitenden sind die jeweiligen Leitungen der Maßnahme. Selbstauskünfte werden von der Dienststellenleitung sicher aufbewahrt.

→ Siehe Anlage „Selbstauskunft“

I.III Fortbildungen

Nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung sind unsere Mitarbeitenden, abgestuft nach Tätigkeit und Verstetigung der haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten, im Sinne der Kenntnisse über Ziele und Verfahrenswege dieses Konzeptes fortgebildet.

Zur Vertiefung der Kenntnis, der Erhöhung der Relevanz sowie um Partizipation zu ermöglichen, werden die Präventionsmaßnahmen in Planungsgruppen angesprochen. Dies unterstützt die Schaffung von Täter und Täterinnen unfreundlicher Umgebung.

Inhalte sollen mindestens sein:

- Was ist sexualisierte Gewalt?
- Was sind Grenzverletzungen?
- Grenzen bei Teilnehmenden und bei mir
- Verhaltensregeln verstehen
- Selbstverpflichtung verstehen
- Abstandsgebot
- Präventionsgrundsätze
- Was tun bei Grenzverletzungen?

I.IV Partizipation

- Wir lassen Kinder und Jugendliche aktiv an den Angeboten mitgestalten.
- Auf Grundlage des Schutzkonzeptes werden Regeln gemeinsam aufgestellt und kommuniziert. Wir geben den Kindern und Jugendlichen regelmäßig die Gelegenheit über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind. Dafür schaffen wir eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre.
- Wir sprechen mit den Kindern und Jugendlichen regelmäßig darüber, welche Gefährdungen sie wahrnehmen, was Grenzverletzungen für sie sind und wo sie Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern / Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen.
- Wir informieren regelmäßig über Beratungsangebote und welche Entscheidungsprozesse dort eine Rolle spielen.
- Wir klären die Kinder und Jugendlichen, die Sorgeberechtigten und die Mitarbeitenden regelmäßig über ihre Rechte auf und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten.

I.V Präventionsangebote

Erfolgreiche Präventionsmaßnahmen bedeuten bei uns:

- Mitarbeiter*innenschulungen (ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende) im Rhythmus von 3 Jahren
- Thematisieren von sexualisierter Gewalt mit Sorgeberechtigten, Eltern...
- Persönlichkeitsstärkende Kinder- und Jugendarbeit mit der Thematisierung von Kinder- und Jugendschutz
- Arbeit nach den Präventionsgrundsätzen
- Konzepte sexueller Bildung mit dem Ziel grenzachtender und sensibler sexueller Bildungsangebote zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- Medienpädagogische Bildungsangebote zum Schutz vor sexualisierten Übergriffen in digitalen Lebenswelten
- Schaffen einer Täter und Täterinnen unfreundlichen Umgebung

II. Interventionsmaßnahmen

II.I Vertrauensperson / Internes Beschwerdeverfahren

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes ist die/der SuperintendentIn grundsätzlich als Vertrauensperson benannt. Darüber hinaus werden Maßnahme bezogen weitere Vertrauenspersonen benannt, wobei möglichst auf geschlechtliche Vielfalt zu achten ist. Die Erreichbarkeit während der Maßnahme ist bei der Benennung sicherzustellen.

Beschwerden können zu verschiedenen Themen, z.B. aufgrund eines als unangemessenen Handelns eingereicht werden. Beschwerden nimmt die/der SuperintendentIn entgegen, diese*r sorgt für die weitere Bearbeitung.

Beschwerden werden in einem Beschwerdedokument festgehalten und gesichert im Kinder- und Jugendpfarramt bis zur Klärung aufbewahrt. Veränderungen und Umsetzungen, die sich aus Beschwerden ergeben, werden schriftlich festgehalten und umgesetzt. Auf die Beschwerdemöglichkeit wird hingewiesen.

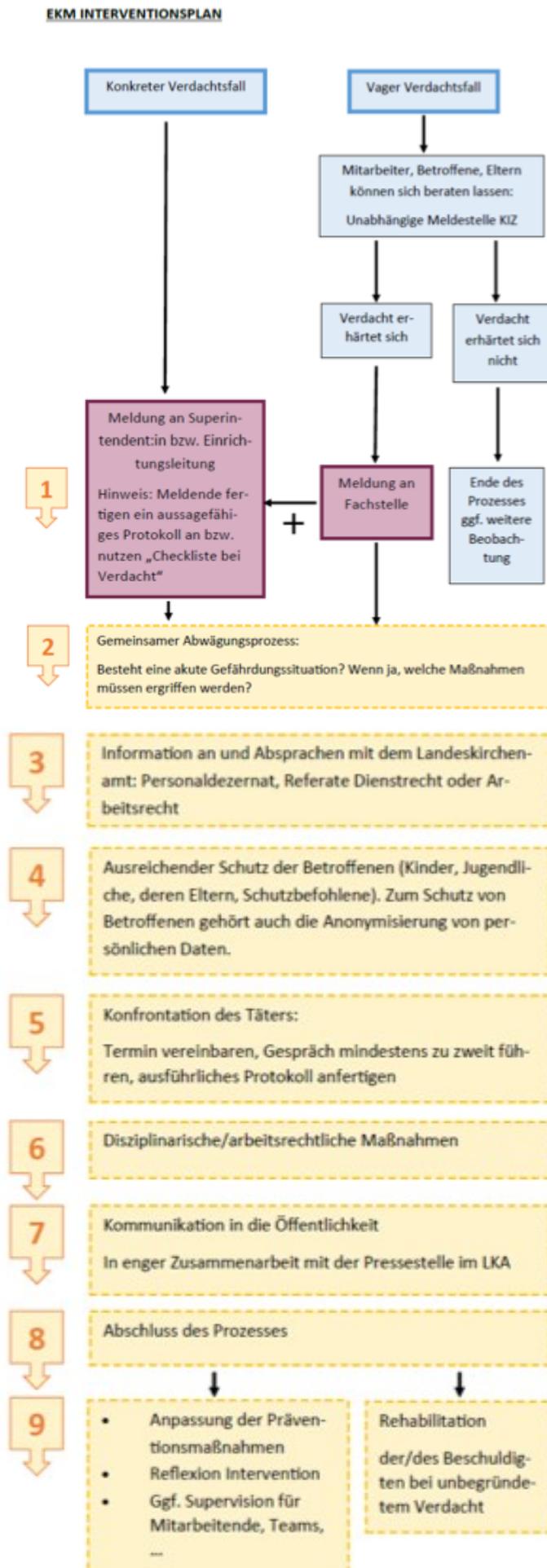
Erreichbarkeit der Beschwerdestelle:

Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen
Superintendent Christian Beuchel
Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen
Mail: christian.beuchel@ekmd.de
Telefon: +49 3601 812901 oder +49 176 57876138

Beschwerden können außerdem an externe Personen gerichtet werden. Die Kontakte finden Sie unter Punkt II.V auf S. 7 dieses Dokumentes

→ Siehe Anlage „Beschwerdemanagement“

II.II Notfallplan



Wir handeln immer nach folgenden Grundsätzen:

- Im Sinne der verletzten Person, zu ihrem Schutz – Beschuldigtenkonfrontation ist nicht Schutzaufgabe!
- Dennoch unvoreingenommen und nicht parteiisch!
- In keinem Fall allein – kein Aktionismus!
- Gemeinsam mit der zuständigen Leitungsposition, einer insofern erfahrenen Fachkraft oder der Meldeperson.
- Nur dann direkt eingreifend, wenn Gefahr im Verzug ist.
- Mit schriftlicher Dokumentation (Verdachtstagebuch), in dem die Situation dezidiert und kleinteilig aufgezeichnet ist.
- Mit Zuhilfenahme einer Vertrauensperson aus dem Team oder der Leitung (im Falle eines Irrtums ist die Rehabilitation einer Person bei zu vielen Involvierten schwer möglich).

Zwischen den Formen sexualisierter Gewalt wird unterschieden:

- Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“
- Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber jungen Menschen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs
- Strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt sind „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (gem. §§ 174 ff. StGB) z.B. sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung.

Grundsätzlich gilt:

- Ruhe bewahren
- Dokumentation der verschiedenen Schritte sicherstellen
- Befangenheiten beachten
- Kinderschutz ist von Anfang an mitzudenken

→ Siehe Anlage „Interventionsregeln“

II.III Falldokumentation

Jede Meldung wird vom SuperintendentenIn ernst genommen und Datenschutzkonform (nach DSGVO) zum Zweck der Nachvollziehbarkeit/ Analyse dokumentiert.

- Wir dokumentieren die Situation des Gesprächs
- Wir schreiben die Aussagen der Schutzbefohlenen wörtlich auf
- Wir dokumentieren fortlaufend
- Die Gespräche und die Dokumentation sind vertraulich
- Die Seiten der Dokumentation sind fortlaufend nummeriert und enthalten jeweils den Namen des Verfassenden, Datum, Ort und Uhrzeit
- Die Dokumentationen werden für Dritte unzugänglich aufbewahrt
- Die Dokumentationen werden gelöscht, wenn sich Verdachtsmomente als falsch herausstellen

- Wir bewahren die Sach- und Reflexionsdokumentation an voneinander getrennten und sicheren Orten auf

→ Siehe Anlage „Falldokumentation“

II.IV Kooperationen

Wir sind im Austausch mit anderen Akteuren in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Maßgebliche Stellen sind hier der Kinder- und Jugendschutzdienst des Landkreises, die Frühen Hilfen und die MitarbeiterInnen des Fachgebietes „Kinder- und Jugendhilfe“ des Jugendamtes an sich.

II.V Kontakte

<https://www.ekmd.de/service/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-in-der-ekm/ansprechpersonen/>

Ansprechstelle der EKM zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge

Fon 0345 68669854

Mobil 0172 7117672 dorothee.herfurth-rogge@ekmd.de

Fachstelle der EKM für die Prävention sexualisierter Gewalt

Barbara Holtermann

Hegelstraße 1

39104 Magdeburg

Fon 0391 5346 228 barbara.holtermann@ekmd.de

Diakonin Ivonne Stam

Hegelstr. 1

39104 Magdeburg

Fon 0391 5346 223 ivonne.stam@ekmd.de

Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM:

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) „Kind im Zentrum“ (KIZ)

Juristenstraße 12

06886 Lutherstadt Wittenberg

Fon 03491 45938-82

meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de

Zentrale Anlaufstelle help

0800 5040112

zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help

Hilfetelefon sexueller Mißbrauch

www.hilfetelefon-missbrauch.de

0800 22 55 530

Bundesweit, kostenfrei und anonym

Vertrauensperson / internes Beschwerdemanagement:

Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen
Superintendent Christian Beuchel
Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen
Mail: christian.beuchel@ekmd.de
Telefon: +49 3601 812901 oder +49 176 57876138

Kontaktdaten der Maßnahme bezogenen Vertrauenspersonen / ggf. Awareness-Teams werden im Rahmen der Maßnahme bekanntgegeben.